

setzte, in der der kämpferische Ursprung des 1. Mai durch »Ritualisierung und Mystifizierung« verdeckt wurde. Wichtig ist auch die belegte These, daß die Mai-Bewegung von 1890 ganz erheblich breiter war als die der »Jungen« und nur ein *Moment* in der Auseinandersetzung zwischen »Jungen« und Gesamtpartei bildete. Im folgenden analysiert Müller die Bewegung der »Jungen« und die Position der Wortführer, wobei der Ausgangspunkt der Kontroverse zu Recht in dem künftigen Organisationsstatut der Partei gesehen wird. Er konstatiert in diesem Zusammenhang ein Versagen der Sozialdemokratie, das sich schon aus Anlaß der Mai-Kämpfe von 1890 andeutete und in der Organisationsdebatte manifest wurde, nämlich das Beharren auf der nicht mehr angemessenen Trennung von politischen und ökonomischen Kämpfen der Arbeiter. Mir scheint hier ein interessanter Ansatz zu liegen, der im einzelnen noch stärker spezifiziert werden müßte mit dem Ziel, die Auseinandersetzungen zwischen Partei und Freien Gewerkschaften bis zur Jahrhundertwende neu zu bestimmen. Ich will mir ersparen, im einzelnen das darzulegen, was Müller über die Funktion des Reformismus à la Vollmar (Eldorado – Reden) in bezug auf die »Jungen« und über den Erfurter Parteitag ausführt. Tatsache ist, daß die intensive Analyse eines kurzen Zeitraums das bestätigt, was von mir und anderen in übergreifenden Zusammenhängen formuliert worden ist: Die Partei ging in die künftigen Auseinandersetzungen mit »unverbindlicher Taktik und strategielosem Programm«, und mit dem Ausschluß einiger »Junger« waren die Grundprobleme der Partei nicht gelöst. Dabei ist es das Verdienst der Arbeit von Müller, ganz deutlich zu zeigen, daß auch die »Jungen« keine politische Alternative formuliert haben, letztlich aufgrund ihrer beklagenswerten theoretischen und taktischen Unbedarftheit.

Friedrich Engels hat, wie bekannt ist, sich mehrfach drastisch über die »Jungen« geäußert. Müller nimmt dies zum Anlaß, das strategische Konzept von Engels in den 1890er Jahren zu entfalten. Das hat seine Funktion, ist aber auch da, wo es nicht gesagt wird, so sehr bisheriger Forschung verpflichtet, daß Neues nicht sichtbar wird. Was folgt, ist ein langer Epilog, die Widerspiegelung des Hinsiechens des »Vereins Unabhängiger Sozialisten«.

Fazit von Dirk Müller: Die »Jungen« haben durch ihre spezifische Art der Opposition letztlich der radikalen Bewegung in der Sozialdemokratie geschadet und den »Vormarsch des reformistischen Flügels sicherlich erleichtert«.

Irgendwie lag es wohl auch daran, daß hier das ein für allemal untaugliche Muster gestrickt wurde, das Studenten und Akademiker, die in den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts sicherer als heute das rettende Land von Bildungs- und Wohlstandsbürgertum erreichen konnten, anderen Kleinbürgern vorgehalten haben.

Der unbedingt guten Arbeit von Müller ist in dem Zusammenhang nur ein Vorwurf zu machen, nämlich der, daß sie nicht deutlich zeigt, wo die »Helden« von 1890–1894 gelandet sind: Paul Ernst beim Faschismus; Hans Müller, für Ultralinke wieder zu Ehren gekommen, als Adlatus des Schweizer »Migros«-Millionärs Duttweiler, Paul Kampffmeyer auf dem ganzen rechten Flügel der SPD usw., usw.

Hans-Josef Steinberg

Martin Martiny, Integration oder Konfrontation? Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik (= Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 122), Verlag Neue Gesellschaft, Bonn-Bad Godesberg 1976, 248 S., brosch., 32 DM.

Die vorstehende Arbeit beschäftigt sich mit der Überprüfung der »Chancen reformistischer Strategien« (S. 10) sozialdemokratischer Rechts- und Verfassungspolitik unter dem Gesichtspunkt von »Integration oder Konfrontation« mit den bzw. in die bürgerlichen Institutionen des Obrigkeitsstaates und der Weimarer Republik. Martiny hat die Arbeit insgesamt in vier Hauptbereiche eingeteilt: 1. »Parlamentarismus und innerparteiliche Demokratie«/Wahlrechtsdiskussion (S. 13–53); 2. »Bürgerliches« und »soziales« Recht«/Arbeitsrecht

(S. 55–149); 3. »Rechtsstaat contra soziales Strafrecht«/Bündnisdiskussion mit dem Liberalismus (S. 151–196) und 4. »Integration oder Konfrontation« (S. 197–221), wo zugleich anscheinend eine Art Resümee gezogen werden soll.

In einer vorzüglich fundierten Studie versucht der Autor, die ambivalente Haltung sozialdemokratischer Rechtstheoretiker und -politiker herauszuarbeiten. In seiner argumentationsgeschichtlich ausgerichteten Arbeit – unzulänglich ist, daß der Verfasser auf eine Einbeziehung der ökonomischen Veränderungen in dem bearbeiteten Zeitraum verzichtet – zeichnet er im Ersten Abschnitt die Diskussion um die Ausgestaltung des Wahlrechts nach. Die Sozialdemokratie, so Martiny, welche bis 1914 »durch die Schule jahrzehntelanger Wahlrechtskämpfe gegangen war«, habe sich in der Weimarer Republik mit der Wahlrechtsproblematik »offiziell« nur am Rande beschäftigt (S. 13). Hauptsächlich hätten sich in der Ersten Republik »zahlreiche sozialdemokratische Außenseiter« zu Wort gemeldet, welche zum »rechten« Flügel der Partei zu zählen seien, wie z. B. Haubach, Leber, Mierendorff, Rathmann von den »jüngeren«, Cohen, Katzenstein und Peus von der »alten Garde um die Sozialistischen Monatshefte« (S. 39 f.). Martiny arbeitet heraus, daß es ein erhebliches Interesse der bürgerlichen Parteien und auch der MSP nach 1917 gewesen sei, eine »einschneidende Wahlrechtsreform als Ventil für unerwünschte Massenbewegungen« in Gang zu setzen (S. 28). Das Verhältniswahlrecht sollte in seiner »Doppeleigenschaft als revolutionäre Errungenschaft und als Beruhigungsspiel für radikalisierende Gruppen« (S. 31) eine wesentliche Funktion der oben angeführten Parteien bei der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung ausüben. Die Wahlrechtsdiskussion führte z. B. bei der Debatte um die Wahlrechtsnovelle vom Dez. 1923 im Reichsrat dazu, daß die Länder, um den Einfluß und die Ausweitung einer »parteienstaatlichen Demokratie« aufzuhalten, den Listen der Parteien die »Persönlichkeit« der Wahlkreiskandidaten gegenüberstellten. Martiny deutet diese »konservative Stoßrichtung« zutreffend an, wenn er schreibt, daß letztere, »orientiert am Leitbild des wirtschaftlich Selbständigen und des akademisch gebildeten Intellektuellen«, auf die Negierung der »politischen Existenzberechtigung« von Gewerkschaften und Linksparteien hinauslief (S. 41). Leider geht er nicht in diesem Abschnitt auf die nach dem Papen-Staatsstreich gegen Preußen (20. Juli 1932) von Papen und Gayl initiierten Pläne einer reaktionären Verfassungs- und Wahlrechtsreform ein (vgl. z. B. Volksstimme, Frankfurt, 2. und 19. Aug., 17. Sept. und 13. Okt. 1932; Leipziger Volkszeitung, 12. und 29. Aug., 13. Sept. und 28. Okt. 1932; Sozialdemokratische Parteikorrespondenz, Okt./Dez. 1932), wie er auch nicht auf die von dem alldeutschen Führer Class 1925 formulierte vollständige »Verfassungsreform« in Gestalt einer prinzipiellen Zerstörung der parlamentarisch-rechtsstaatlichen Demokratie nebst Wahlrecht eingeht (vgl. Sozialdemokratische Parteikorrespondenz, Aug. 1929). Im Zusammenhang mit der Wahlrechtsdiskussion beleuchtet Martiny auch kurz die staatsrechtliche Auseinandersetzung um das »Problem der Gleichheit in der Verhältniswahl« (S. 44 f.). Am Beispiel von Triepel, Leibholz, Schmitt und Anschütz von bürgerlicher Seite, Heller, Sinzheimer und Kirchheimer von sozialdemokratischer Seite diskutiert er die in Art. 109, Abs. 1 WV beruhende Problematik, ob und inwiefern diese Verfassungsnorm, wie es die von Triepel und Leibholz begründete »neue« Lehre wollte, ein »generelles Willkürverbot« beinhaltete – auch Heller schloß sich dieser Auffassung an – oder ob nicht vielmehr im Gleichheitssatz nur das Gebot der »Rechtsanwendungsgleichheit« zum Vorschein komme, wie es nach klassischer Auffassung von Anschütz und Thoma vertreten wurde. Diese Diskussion hatte, wie Martiny nachweist, auch einen erheblichen Einfluß auf die Wahlrechtsfrage.

Im Zweiten Abschnitt beschäftigt sich Martiny am Beispiel des kollektiven Arbeitsrechts mit der Diskussion um ein »soziales Recht«, welches teilweise als *Durchdringung* des tradierten bürgerlichen Rechts mit seinem strikt-formalen Dualismus von privatem und öffentlichem Recht verstanden wurde – von »marxistischer« Seite hat dies u. a. zu dieser Zeit kritisch diskutiert E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus (1929), 1970;

vgl. auch die Rez. von *G. Radbruch*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, Bd. 64, 1930, und *H. Kelsen*, ebda., Bd. 66, 1931 –, teilweise als *direkte Gegenüberstellung* konzipiert worden war. Martiny schildert ausführlich die Haltung der SPD während der Entstehungsgeschichte des BGB (S. 56 f.). Er arbeitet überzeugend die ambivalente Haltung der SPD-Reichstagsfraktion heraus, welche vergrößert darin zum Ausdruck kam, daß einerseits versucht wurde, in allen Phasen der Entstehungsgeschichte, vermittelt über eine aktive Mitarbeit, Einfluß auf die Konzeption des BGB zu nehmen, andererseits jedoch bei der Schlußabstimmung eine grundsätzlich ablehnende Haltung eingenommen wurde (»Hasenfrage«). Es wird dargestellt, daß die Ansicht von der »Opposition aus Prinzip« keineswegs ein Anknüpfen an den fortgeschrittensten liberal-bürgerlichen Rechtsvorstellungen ausschloß, ja daß zum Teil sogar Erfolge erzielt werden konnten. Die SPD erschien zeitweise in dieser Diskussion als *der* entschiedenste Verfechter liberal-rechtsstaatlicher Grundpositionen selbst gegenüber den Liberalen (vgl. S. 60 f., 63, 69). Anschließend wendet sich der Verfasser ausführlich dem Arbeitsrecht zu. Am Beispiel der Durchsetzung des Tarifvertragsgedankens (S. 72 f.) zeigt er einerseits, welcher Einfluß dem Tarifvertrag innerhalb der Gewerkschaften beigemessen wurde, andererseits, daß die Gewerkschaften einer Regelung des Tarifvertragsystems von »oben« äußerst ablehnend gegenüberstanden, weil sie hierdurch auch rechtlich in das obrigkeitsstaatliche Regime integriert worden wären (vgl. z. B. die Haltung *Leiparts*, S. 81). Martiny kommt zu dem Schluß, daß es den Gewerkschaften im Obrigkeitsstaat darauf ankam, *autonom*, d. h. nicht in ein staatliches Rechtssystem gezwängt, ihre reformerischen Vorstellungen mittels des Arbeitskampfes direkt mit den Unternehmern auszutragen (S. 84). Im folgenden stellt er die Konzeption der »sozialen Selbstbestimmung« der Organisationen von Lohnarbeit und Kapital dar, wie sie von *Hugo Sinzheimer* schon ansatzweise vor dem Ersten Weltkrieg entwickelt wurde (S. 85 f.). Der Kerngedanke besteht darin, daß diese Organisationen auf der Basis der »Parität« – unter Ausschluß der »Gelben« – selbständig zur Rechtssetzung befähigt sein sollten, der Tarifvertrag sollte eine *objektive* Rechtsquelle sein. Dem Staat war dabei aufgetragen, daß die von ihm allgemein gesetzte Rechtsordnung entsprechend den »neuen« Bedürfnissen auszurichten war; das »soziale Leben« sollte nicht länger »rechtlos« sein. Diese Konzeption ging nicht nur in die im Dez. 1918 verabschiedete Tarifvertragsordnung ein, sondern auch in Art. 165 WV, sie wurde also verfassungsrechtlich verankert. Bei *Sinzheimer* spielten weiter der Dualismus von Staat und Gesellschaft und, folgerichtig weiterentwickelt, der Dualismus von Staats- und Wirtschaftsverfassung eine zentrale Rolle. Martiny arbeitet am Beispiel von *Sinzheimer* heraus, daß eine plakative Gegenüberstellung wie hier Gewerkschaften, da Räte, »für oder gegen Lohnabbau« (so aber *Blanke* u. a., *Kollektives Arbeitsrecht*, Bd. 1, 1975, S. 137) vollständig am Problem vorbeigeht. Er weist nach, daß sich *Sinzheimer* vielmehr im Grundsätzlich-theoretischen wie auch im Praktisch-politischen stets selber »treu« geblieben ist: ein liberaler Reformist (Von Interesse wäre sicherlich gewesen, wenn Martiny den marxistisch orientierten Aufsatz von *W. Müller* in der *Fraenkel-Festschrift*, 1973, diskutiert hätte). An der Auseinandersetzung um die Einführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (23. Dez. 1926) mit der selbständigen Einsetzung von Arbeitsgerichten (S. 99 f.) und dem darin gleichfalls verankerten erstinstanzlichen Ausschluß der Rechtsanwälte als Prozeßvertreter (S. 115 f.) wird der Konflikt zwischen bürgerlichem und sozialem Recht sowie zwischen SPD und Gewerkschaften weiter verdeutlicht. Es wird dargestellt, daß es insbesondere aufgrund des massiven Widerstands der Gewerkschaften gegenüber den Vorschlägen z. B. von *Gustav Radbruch* sowohl zur Nichtangliederung der Arbeitsgerichte an die ordentliche Gerichtsbarkeit kam – umgehende Polemik der bürgerlichen Justiz und der entsprechenden Organisationen (vgl. S. 107, 123 f.) – als auch zum Ausschluß der Anwälte in der ersten Instanz. Nach einem weder zufriedenstellenden noch in diesem Zusammenhang einleuchtenden Kapitel zur Wirtschaftsdemokratie (S. 126 ff.) wird des weiteren zu arbeitsrechtlichen Einzelfragen Stellung ge-

nommen (S. 131 f.). Die vom Reichsgericht und Reichsarbeitsgericht vertretene Lehre vom »Betriebsrisiko«, fußend auf der extrem konservativen Ideologie von der »Betriebsgemeinschaft« zwischen Unternehmern und Arbeitern, wird unter Hinzuziehung der bekannten Schrift von Otto Kahn-Freund über das »Soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts« diskutiert, wobei Martiny lobenswerterweise ausführlich auf die denunziatorischen Angriffe des maßgebenden ADGB-Arbeitsrechtlers Clemens Nörpel gegen Kahn-Freunds Schrift eingeht (S. 133 f., 148).

Im Dritten Abschnitt wird ausführlich auf die sozialdemokratische Strafrechtsdiskussion und -konzeption eingegangen. Martiny stellt die Ansichten Franz v. Lists dar, des wohl renommiertesten bürgerlichen Strafrechtlers am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts (S. 152 f.), er zeigt mögliche und tatsächliche Punkte, an denen ein sozialdemokratisches Strafrechtsprogramm anknüpfen konnte, insbesondere im Hinblick auf punktuelle und auch längerfristige Zusammenarbeit mit dem liberalen Bürgertum. Die Bestimmungen über Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Staatsverleumdung und der Klassenkampfparagraph (§ 130 StGB) boten solche Punkte (S. 159). Auch hier wird teilweise wieder deutlich, daß die SPD sich im Obrigkeitsstaat als der »geborene Vollstrecker eines versagenden Liberalismus« (S. 160) ansah, daß, wie auch in der Weimarer Republik (vgl. E. Fraenkel, *Zur Soziologie der Klassenjustiz*, 1927), ein ausgebildetes »Rechtsbewußtsein« im Sinne einer materiellen Gerechtigkeit zu konstatieren gewesen ist. Die Diskussion um die schrittweise erfolgende Ablösung von Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, die in einem 1911 weitgehend von List beeinflussten strafrechtlichen Gegenentwurf Aufnahme fand – von Martiny als »Reformforderung« (S. 165) bezeichnet – und die in der Weimarer Republik primär auf Radbruch zurückgehende Initiative eines Geldstrafengesetzes – Radbruch selbst sah es als ein Verdienst an, die Geldstrafe in den »Mittelpunkt des Strafsystems« gestellt zu haben (S. 177 f.) – hätten jedoch auch ein Anlaß sein müssen, nach den ökonomischen Hintergründen für die Veränderung im Strafsystem zu fragen; vgl. G. Rusche / O. Kirchheimer, *Sozialstruktur und Strafvollzug* (1939), 1974, Kap. X. Hervorhebenswert ist die breite Darstellung der Überlegungen von Gustav Radbruch (S. 166 f.), der, dies sei hier angeführt, eine dezidierte strafrechtliche Konzeption zum Schutz der Arbeitskraft entwickelte (S. 173 f.), in der u. a. die seit eh und je bei den Unternehmern so beliebten »schwarzen Listen« strafrechtlich verfolgt werden sollten. Auf der anderen Seite ist jedoch ein wesentlicher Mangel darin zu sehen, daß Martiny mit keinem Wort »the most brilliant German political lawyer of the 1920's« (Otto Kirchheimer), Paul Levi, erwähnt. Zwar wird dessen Zeitschrift »Sozialistische Politik und Wirtschaft« im Literaturverzeichnis aufgeführt, jedoch an keiner Stelle im Text darauf Bezug genommen. Auch Martinys Auseinandersetzung mit der »Freirechtsschule« (S. 185 f.) ist unzulänglich, wird doch das eigentlich methodische und theoretisch-politische Problem, die Erweiterung des Richterspielraums auf der einen Seite, zum andern der von sozialdemokratischer Seite geführte Versuch (z. B. Fraenkel, Neumann), die konservative und weitgehend gegen Republik, Verfassung und Arbeiterbewegung gerichtete Justiz strikt an Verfassung, Recht und Gesetz zu binden, nur am Rande gesehen (S. 187). Des weiteren wird nicht erkannt, welche strategisch-politische Rolle der »Rechtspositivismus« in der Argumentation sozialdemokratischer Juristen hatte (vgl. meine Bemerkungen in Kirchheimer, *Von der Weimarer Republik zum Faschismus*, 1976).

Der anscheinend im Vierten Abschnitt unternommene Versuch, eine »Bilanz« zu ziehen, wird dadurch vereitelt, daß Martiny wiederum eine erhebliche Fülle an Material darstellt, so daß zwangsläufig eine Diskussion dieses Materials nicht stattfinden kann. Seine Darstellung der Absichten des 1922 gegründeten »Republikanischen Richterbundes« und des bürgerlichen Gegenpols, des »Preußischen Richtervereins« (S. 197 f.), ist unbestreitbar von Interesse, trägt jedoch nichts Wesentliches zur theoretischen Erhellung von »Integration oder Konfrontation« bei. Seine hier ausgebreitete Argumentation ist von erheblichen Wi-

dersprüchen gekennzeichnet (z. B. S. 210 f.), wie auch die Behauptung von einer möglichen »Mentalitätsveränderung« (S. 210) der bürgerlichen Justiz nicht überzeugend ist; und daß seine als Frage formulierte Ansicht, »in besseren Jahren« – als 1932 / Anfang 1933 – hätte die Arbeiterbewegung versuchen sollen, »einen inneren [sic!] Brückenschlag zur Justiz zu unternehmen« (S. 196), wie auch seine Ausführung, daß die politische Strafjustiz »überschätzt« worden sei (S. 218), das Problem Arbeiterbewegung, Justiz und Rechtsstaat erfassen, muß bestritten werden.

Wolfgang Luthardt

Claus Winfried Witjes, *Gewerkschaftliche Führungsgruppen. Eine empirische Untersuchung zum Sozialprofil, zur Selektion und Zirkulation sowie zur Machtstellung westdeutscher Gewerkschaftsführungen* (= Soziologische Schriften, Bd. 18), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1976, 422 S., brosch., 98 DM.

Die Untersuchung, eine Dissertation an der Ruhruniversität Bochum, versteht sich als einen Beitrag zur empirischen Eliteforschung im Rahmen der Politischen Soziologie. Zum Gegenstand der Arbeit wurde eine Untersuchung über die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der zentralen Vorstände der IG Metall (30 Personen), der IG Bergbau und Energie (34 Personen), der Deutschen Postgewerkschaft (11 Personen) und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (14 Personen) für den Zeitraum 1945 bis 1972 bestimmt.

In einer ausführlichen Einleitung bemüht sich Witjes um eine Vorklärung des Elite-Begriffs, der in der bisherigen Diskussion stark ideologisch aufgeladen und in einer verwirrenden begrifflichen Vielfalt verwandt worden ist. Nach einem knappen begriffsgeschichtlichen Rekurs auf Pareto und Mosca werden die wichtigsten Ansätze moderner Elitekonzeptionen, vor allem die »formale« und die »historisch-soziologische« Konzeption (vertreten etwa durch Lasswell, Lerner und Jaeggi bzw. durch Stammer und Dreitzel) und die drei üblichen methodischen Verfahren der empirischen Eliteforschung (»Positions-«, »Entscheidungs-« und »Reputationsmethode«) vorgestellt und kritisch durchleuchtet. Die gründliche Aufarbeitung der vorhandenen Ansätze als Voraussetzung der eigenen Untersuchung ist sicherlich verdienstvoll und für den Leser nützlich, nur scheint bei dem überreichen Angebot an begrifflichen und methodischen Versatzstücken unterschiedlichster Provenienz die eigenständige Definition des Begriffs »Elite« durch Witjes in der Fülle etwas unterzugehen. Ebenso wird das Verhältnis des Zentralbegriffs »Führungsgruppe« zum Begriff »Elite« nicht eindeutig geklärt.

Den Elitestudien seien insbesondere zwei Aufgaben gestellt: einerseits durch Untersuchungen »über Zusammensetzung, Rekrutierung, Verflechtung und Wandel von Eliten Erkenntnisse zu gewinnen« über die »Sozialstruktur, das Schichtgefüge, die Mobilitätsprozesse einer Gesellschaft und die diesbezüglichen Veränderungen« (S. 29); andererseits durch die Analyse von Herkunft, Wertvorstellungen, Kohärenz und Zirkulation von Eliten Aussagen treffen zu können über die »Determinanten des politischen Handelns und Verhaltens« von Eliten und über die sozialen »Grundlagen und Bedingungen politischer Prozesse« (S. 29). Die Durchsicht der vorhandenen Elitestudien erweise aber, daß derartige Ansätze bisher nur unzureichend eingelöst worden seien. Einseitige Konzentration auf die Fragen der sozialen Zusammensetzung, der Herkunft und des Werdegangs von Eliten, Aussparung des Aspekts von Machtausübung und Machtstellung von Eliten, Ausklammerung der zeitlichen Dimension und schließlich das oft geringe theoretische Niveau umschrieben markante Unzulänglichkeiten der Forschung.

Die gewerkschaftlichen Führungsgruppen seien allgemein der »politischen Elite i. w. S.« zuzurechnen. Diese Zuordnung setze voraus, daß einerseits die Gewerkschaften überhaupt Führungsgruppen aufwiesen, die innerorganisatorisch über einen »mehr oder weniger [...] höheren Machtanteil« verfügten und die »im Konfliktfall ihre Vorstellungen und Inter-